



## COVID-19 & Co

### Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

#### Inhalt

Sonderbetreuungszeit wurde verlängert .....	2
Epidemieentgeltfortzahlung mit Sonderzahlung erstattbar .....	2
Öffi-Ticket neu ab 1.7.21 .....	3
Kündigungsregeln für Arbeiter – NEU .....	3

## Sonderbetreuungszeit wurde verlängert

Rückwirkend mit dem 1. September können drei Wochen Sonderbetreuungszeit in Anspruch genommen werden. Die Regelung gilt bis 31. Dezember dieses Jahres.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es muss sich um die notwendige Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren, eines Angehörigen mit Behinderung oder eines Pflegebedürftigen handeln.
- Der Kindergarten oder die Schule sind geschlossen und es wird dort keine Betreuung angeboten oder das Kind muss in Quarantäne.
- Sowohl für zu betreuende Kinder als auch für Angehörige mit Behinderung oder Pflegebedürftige gilt: Gibt es keine andere geeignete Person, die die Betreuung übernehmen kann, besteht ein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit. Etwa wenn der andere Elternteil auf Grund seiner Berufstätigkeit nicht zur Verfügung steht, oder es keine anderen Verwandten oder Bekannten gibt, die bereits auf das Kind aufgepasst haben und die Betreuung übernehmen können.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite Sonderbetreuungszeiten individuell vereinbaren.

In beiden Fällen werden Ihnen als Arbeitgeber 100 Prozent des fortgezahlten Entgelts zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen rückerstattet (gedeckt mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage).

Sie müssen die Sonderbetreuungszeit im Unternehmensserviceportal (USP) beantragen. Die Rückerstattung des fortgezahlten Entgelts erfolgt dann über die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Die Muster für die Mitteilung einer Sonderbetreuungszeit als auch für die Vereinbarung einer freiwilligen Sonderbetreuungszeit finden Sie in der Anlage.

## Epidemieentgeltfortzahlung mit Sonderzahlung erstattbar

Durch die höchstgerichtliche Entscheidung des VwGH wurde nun endgültig klargestellt, dass die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss sowie Weihnachtsremuneration) jeweils aliquot bei der Rückerstattung von Entgelten für Mitarbeiter in Quarantäne einzuberechnen sind.

Wurden in bereits gestellten Rückerstattungsanträgen die anteiligen Sonderzahlungen noch nicht eingerechnet, so kann - solange noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt - der Antrag auch noch im Nachhinein um die aliquoten Sonderzahlungen ergänzt werden. Die Bearbeitungsdauer ist jedoch derzeit nicht abschätzbar. Weiters ist eine nachträgliche Änderung auch noch im kostenpflichtigen Beschwerdeverfahren möglich.

## Öffi-Ticket neu ab 1.7.21

Aufgrund der nunmehrigen Gleichstellung der sozialversicherungsrechtlichen Regelung mit der steuerlichen Begünstigung ist seit 1.7.2021 eine Kostenübernahme des Arbeitgebers für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel zugunsten der Arbeitnehmer unter den folgenden Voraussetzungen beitrags- und steuerfrei (geltend sowohl für die Lohnsteuer als auch für die Lohnnebenkosten):

- Kostenübernahmen für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel, wenn das Ticket zumindest am Wohnort oder Arbeitsort gültig ist.
- Das Ticket gilt für einen längeren Zeitraum. Einzelfahrscheine/Tagestickets sind hingegen nicht begünstigt.
- Die Übernahme der Kosten stellt jedoch – wie schon bisher - nur dann keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, wenn diese nicht anstelle bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet werden.
- Für die Strecke, für die ein Jobticket zur Verfügung gestellt wird, hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf das Pendlerpauschale bzw den Pendlereuro. Muss der Arbeitnehmer eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegstelle zurücklegen, ist diese Wegstrecke wie der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu behandeln. Somit gilt die Einstiegstelle für Zwecke der Bemessung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros als Arbeitsstätte.
- Wird die Beförderung anstelle des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns oder der Lohnerhöhungen, auf die jeweils ein arbeitsrechtlicher Anspruch besteht, geleistet (Bezugsumwandlung), liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.
- Auf dem Lohnkonto und dem Lohnzettel sind gemäß der Lohnkontenverordnung die Kalendermonate einzutragen, in denen der Arbeitnehmer auf Kosten des Arbeitgebers befördert wird. Der Arbeitgeber hat nach der Neuregelung auch die Übernahme der Kosten für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel am Lohnkonto und am Lohnzettel des Arbeitnehmers einzutragen.

## Kündigungsregeln für Arbeiter – NEU

Nach zweimaliger Verschiebung sind die neuen gesetzlichen Kündigungsregeln für Arbeiter (Neufassung des § 1159 ABGB) mit 1. Oktober 2021 in Kraft getreten. Das bedeutet, dass für die Kündigung von Arbeitern nunmehr im Grundsatz die gleichen gesetzlichen Kündigungsfristen und Kündigungsstermine gelten wie nach dem Angestelltengesetz.

Wir empfehlen eine einzelvertragliche Anpassung der Kündigungsfristen (vgl. Infoblatt i.d. Anlage).

### Beste Grüße aus unserer Kanzlei!

*Ihr Minarik-Team*

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.